

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Pinneberg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), berichtigt 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 24.04.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

(Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.)

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für Sondernutzungen im Sinne der §§ 21 - 26 des StrWG an Kreisstraßen (inklusive übermäßige Benutzungen im Sinne von § 23 (3) StrWG) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugten Sondernutzungen mit dem Beginn des Gebrauchs der Kreisstraße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten; bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer; auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Jährlich wiederkehrende Gebühren sind jeweils zum 01.04. eines Jahres fällig.
- (5) Der Satzungsgeber ist berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer. Neben dem Erlaubnisnehmer haftet der Antragsteller als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Eine Gebührenbefreiung kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient. Gemeinden, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sind befreit, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen
  - a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
  - b. Das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, ist eine Gebühr von 25 bis 25.000 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 25 Euro.

## **§ 5 Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen ist die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Verlangen des Satzungsgebers durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen (Kapitalisierung).
- (2) Im Übrigen kann die Sondernutzungsgebühr auf Antrag kapitalisiert werden. Die Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

## **§ 6 Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

- (1) Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Pinneberg findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für Amtshandlungen nach dieser Satzung werden neben der jeweiligen Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis auch Verwaltungsgebühren nach den entsprechenden Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Zur Zeit des Beschlusses dieser Satzung gilt hierfür die Satzung des Kreises Pinneberg über die Erhebung von allgemeinen Verwaltungsgebühren.

## **§ 8 Übergangsbestimmung**

- (1) Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, für die bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Satzung Gebührenbescheide ergangen sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Verzeichnisses.
- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Zeitpunkt des Widerrufs. Mit Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 11 (1) Ziffer 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) und aus gewerberechtigten Anmeldungen bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.11.2005 durch den Kreistag beschlossene bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Pinneberg außer Kraft.

Elmshorn, 30.04.2013

gezeichnet Oliver Stolz

Landrat

## Gebührenverzeichnis

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an Kreisstraßen im Kreis Pinneberg vom 24.04.2013

	jährlich	einmalig
<b>1.</b>	<b>Zufahrten und Zugänge</b>	
1.1.	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2.	25 - 200 €	-
1.3.	25 - 900 €	-
1.4.	100 - 5.000 €	-
1.5.	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>2.</b>	<b>Kreuzungen</b> , soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
2.1.1.	-	25 - 1.000 €
2.1.2.	100 - 500 €	-
2.2.	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>3.</b>	<b>Längsverlegungen</b> , soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1.	100 - 1.000 €	-
3.2.	gebührenfrei	gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Bauliche Anlagen</b> (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und ähnliche Einrichtungen) soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
4.1.	1,50 - 10,00 € wöchentl., mind. 25 €	-
<b>5.</b>	<b>Besondere Veranstaltungen</b> im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.1.	-	100 - 1.000 €
5.2.	-	50 - 200 € tägl.
5.3.	-	50 - 200 € tägl.